

Deutsche Schulgesetz-Sammlung.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen
und Buchdruckereien zum Preise
von 2 Reichsmark 25 Pfennig (1 Fl.
13 Kr. 10 Pf.) einschließlich Post-
gebühren, sowie durch Verlags-
stellen.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche,
in Oesterreich und in der Schweiz.

Erscheint jeden Donnerstag,
Ausgaben die gelbstehe Preisliste
über den Inhalt 20 Pfennig.

Verlag von
Fr. Enard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
(Berlin, Wilhelmshofplatz 8.)

Wollgasse 17 Reichsmark

VI. Jahrgang.

Berlin, den 13. September 1877.

Nr. 37.

Inhalt: Königreich Preußen: Vormundschafts-Ordnung. Gesetz vom 5. Juli 1875. — Ministerial-Erlass, die Aufhebung und Verwendung des Pensionsfonds, insbesondere die Verwendung eines Pensionsfonds aus dem Reichs-Erbschafts-Fonds, bei Annahmepension des Vaters betreffend. Bonn 14. Juni 1877. — Ministerial-Erlass, die Berechtigung der Lehrer und der Schulleiter an der Religionsausübung bei Kirchenvisitationen betreffend. Bonn 14. Mai 1877. — Kaiserthum Oesterreich: Berechnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 29. Juni 1877, S. 2898, betreffend die von den Kandidaten des Volksschulrathes zu entrichtenden Prüfungsgeldern. — Berechnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 29. Juni 1877, S. 422 S. II. Nr. 1, an alle Landes-Regierungen und den Statthalter in Triest, betreffend die an inländischen Lehranstalten in ausüblicher Verwendung stehenden Ausländer. — Anzeigen. —

Königreich Preußen.

Vormundschafts-Ordnung. Gesetz vom 5. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages
unserer Monarchie für den ganzen Umfang derselben, was folgt:
Erster Abschnitt.

Vormundschafts-Gericht.

§. 1. Das Vormundschafts-Gericht wird von Einzelrichtern
(Friedensrichtern, Amtsrichtern, Gerichtskommissarien) verwaltet.
Im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849
und im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.
werden zu diesem Zwecke bei den kollegialgerichtlichen erster
Instanz ein oder mehrere Einzelrichter ernannt.

§. 2. Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen
ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater zu der
Zeit, in welcher die Bevormundung nötig geworden ist, sei-
nen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufent-
halt gehabt hat.

Für eine innerhalb der gesetzlichen Vormundschaft des Va-
ters erforderliche Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts wird
die Zuständigkeit durch den Wohnsitz oder in Ermangelung ei-
nes solchen durch den Aufenthalt des Vaters bestimmt.

§. 3. Für die Vormundschaft über ein minderjähriges un-
eheliches Kind ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die
Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz oder in
Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt gehabt hat.

§. 4. Für die Vormundschaft über einen Großjährigen ist
das Gericht zuständig, in dessen Bezirk derselbe seinen Wohnsitz
oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

§. 5. Fehlt es an einem der in den §§. 2—4 angeord-
neten Gerichtsstände, so ist das Gericht, in dessen Bezirk der Va-
ter oder die uneheliche Mutter oder der zu bevormundende
Großjährige den letzten Wohnsitz gehabt hat, und in Ermangelung
eines solchen dasjenige Gericht zuständig, welches der
Justizminister bestimmt.

§. 6. Für die Vormundschaft über einen Nichtpreußen wird
die Zuständigkeit durch den Wohnsitz nach Maßgabe der §§. 2—4
bestimmt.

In Ermangelung eines Wohnsitzes in Preußen kann das
Gericht des Aufenthaltes vorläufige Maßregeln ergreifen. Dasselbe
hat eine Vormundschaft einzuleiten, wenn der Heimathstaat
die Sorge für den zu Bevormundeten nicht übernimmt.

Die Vormundschaft über einen Nichtpreußen ist auf Ver-
langen der Behörden des Heimathstaates an diese abzugeben.

§. 7. Minderjährige, deren Eltern unbekannt sind, werden
von dem Gerichte unter Vormundschaft gestellt, in dessen Bezirk
sie gefunden wurden.

§. 8. Für die Pflegschaft eines Bevormundeten ist das
Gericht der Vormundschaft zuständig.

Im Uebrigen finden für die Pflegschaft, sowie für die außer-
halb einer Vormundschaft oder Pflegschaft erforderliche Thätig-
keit des Vormundschaftsgerichts die Vorschriften der §§. 2—4,
6 entsprechende Anwendung. Sofern diese Vorschriften nicht
anwendbar sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die
Angelegenheiten wahrzunehmen sind, wegen deren die Thätig-
keit des Vormundschaftsgerichts eintritt.

§. 9. Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer Vor-
mundschaftsgerichte entscheidet endgiltig das Appellationsgericht
oder, wenn die Gerichte verschiedenen Appellationsgerichtsbezir-
ken angehören, der Justizminister.

Das Vormundschaftsgericht kann die Vormundschaft oder
die Pflegschaft aus erheblichen Gründen an ein anderes Vor-
mundschaftsgericht abgeben, nach Bestellung des Bevormunde-
ten oder des Pflegers jedoch nur mit dessen Zustimmung. Einigen
sich die Gerichte nicht, so entscheidet nach Maßgabe der Vor-
schrift des ersten Absatzes das Appellationsgericht oder der Ju-
stizminister.

§. 10. Wegen die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts
findet Beschwerde statt. Die Entscheidung erfolgt, und zwar
endgiltig in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln
durch das Landgericht, in dem Bezirke des Appellationsgerichts
zu Celle durch das Obergericht, in den übrigen Landesheilen
durch das Appellationsgericht.

Die Beschwerde wird bei dem Vormundschaftsgericht oder
bei dem Beschwerdegericht eingelegt.

Die Beschwerde an das Landgericht kann ohne Mitwirkung
eines Anwaltes eingereicht werden und ist in einer Zivilkam-
mer des Landgerichts durch Rathskammerbeschluss zu erledigen.

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. Einleitung der Vormundschaft.

§. 11. Minderjährige erhalten einen Vormund, wenn sie
nicht unter väterlicher Gewalt stehen, wenn die väterliche Ge-
walt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes ruht, oder
wenn ihr Vater selbst bevormundet wird.

§. 12. Erloscht die väterliche Gewalt durch Verheirathung, durch getrennte Haushaltung oder durch Entlassung des Kindes, ohne daß dasselbe die Rechte eines Großjährigen erlangt, so wird der bisherige Gewalthaber gesetzlicher Vormund.

Ueber ein uneheliches Kind wird der Vater einer unehelichen Mutter gesetzlicher Vormund, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.

§. 13. Ueber ein Mündel, welcher in eine unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindeförderung stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.

§. 14. Ist ein gesetzlicher Vormund nicht vorhanden, so hat das Vormundschaftsgericht von Amtswegen die Vormundschaft einzuleiten.

§. 15. So lange ein Vormund nicht vorhanden oder der vorhandene Vormund bei dem Anfall eines Nachlasses an den Mündel abwesend ist, hat das Vormundschaftsgericht das Vermögen des Mündels sicher zu stellen.

Die gleiche Pflicht hat jedes Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Mündels befindet.

Sind der Vater oder die Mutter des Mündels oder großjährige Miteigentümer anwesend, so ist die Sicherstellung nicht erforderlich.

§. 16. Wird die Einleitung einer Vormundschaft nöthig, so sind die Mutter, die Stiefmutter und die großjährigen Geschwister, sowie derjenige, welcher den Mündel an Kindeshand angenommen hat, verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte unverzüglich Anzeige zu machen.

Eine gleiche Pflicht zur Anzeige haben die Standesbeamten, wenn ihnen ein Geburts- oder Sterbefall, welcher die Einleitung einer Vormundschaft nöthig macht, oder die Geburt eines unehelichen Kindes angemeldet wird.

Wird eine Bevormundung in Folge eines gerichtlichen Verfahrens nöthig, so ist das Gericht oder, wenn die Staatsanwaltschaft in dem Verfahren mitgewirkt hat, diese verpflichtet, das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

§. 17. Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

- 1) wer ohne die väterliche Gewalt zu erwerben, den Mündel an Kindeshand angenommen hat;
- 2) wer von dem Vater in einem Testamente oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde benannt ist, sofern der Vater zur Zeit seines Todes die väterliche Gewalt über den Mündel gehabt hat oder unter Voraussetzung der bereits erfolgten Geburt desselben gehabt haben würde, oder sofern der Vater bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat;
- 3) die Mutter über ihre ehelichen nicht an Kindeshand hingeebenen Kinder;
- 4) wer von der Mutter in der Nr. 2 bestimmten Form benannt ist, sofern die Mutter bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat;
- 5) der Großvater väterlicher Seite;
- 6) der Großvater mütterlicher Seite.

Die Mutter ist nicht berufen, wenn sie mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet oder wenn die Ehe mit dem Vater des Mündels durch Urtheil getrennt ist.

Ist einer Ehefrau ein Vormund zu bestellen, so darf vor jedem nach diesem Paragraphen Berufenen der Ehemann bestellt werden.

§. 18. Wegen Uebergebung der nach §. 17 Berufenen ist die Beschwerde nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach erfolgter Kenntniß von der Bestellung eines anderen Vormundes zulässig.

Sind Umstände eingetreten, welche die Bestellung des nach §. 17 Berufenen als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen, so kann das Vormundschaftsgericht den Berufenen mit dessen Zustimmung übergehen. Bei dessen Widerspruch ist die Entscheidung des Beschwerdegerichts einzuholen.

§. 19. Kann die Vormundschaft keinem der nach §. 17 Berufenen übertragen werden, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Waisentaths (§. 52) einen Vormund zu berufen und dabei geeignete Verwandte oder Verschwägerte des Mündels zunächst zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl des Vormundes ist auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen.

Das Vormundschaftsgericht hat in der Regel für einen Mündel, sowie für mehrere Geschwister nur einen Vormund zu berufen.

§. 20. Jeder Preuze, welcher nicht gesetzlich unfähig oder zur Abweisung berechtigt ist, muß die Vormundschaft, zu welcher er berufen ist, übernehmen.

Weigert sich der Berufene, so kann er von dem Vormundschaftsgerichte durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark zur Uebernahme der Vormundschaft angehalten werden.

Mehrere Strafen sind nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche zu verhängen. Ist dreimal eine Strafe ohne Erfolg verhängt, so ist ein anderer Vormund zu bestellen.

§. 21. Unfähig zur Führung einer Vormundschaft sind:

- 1) Bevormundete oder Handlungsunfähige;
- 2) wer das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat;
- 3) wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist, nach Maßgabe des Strafgesetzbuches;
- 4) Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens;
- 5) wer offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führt;
- 6) wer von dem Vater oder von der Mutter nach Maßgabe der in §. 17 für die Berufung eines Vormundes gegebenen Vorschriften ausgeschlossen worden ist;
- 7) weibliche Personen.

Nicht unfähig zur Führung einer Vormundschaft sind jedoch die Mutter über ihre ehelichen, unehelichen oder angenommenen Kinder, und die Stiefmutter, sofern sie nicht bei etwaiger Trennung der Ehe für den schuldigen Theil erklärt sind, sowie diejenigen weiblichen Personen, welche nach §. 17 Nr. 2 und 4 berufen sind.

Eine Frau, welche mit einem Anderen, als dem Vater des Mündels verheirathet ist, darf nur mit Einwilligung des Ehemannes zum Vormunde bestellt werden.

§. 22. Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Führung einer von dem Vormundschaftsgerichte eingeleiteten Vormundschaft der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde.

§. 23. Die Uebernahme einer Vormundschaft können ablehnen:

- 1) weibliche Personen;
 - 2) wer das sechzigste Lebensjahr überschritten hat;
 - 3) wer bereits mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt;
 - 4) wer an einer die ordnungsmäßige Führung der Vormundschaft hindernden Krankheit leidet;
 - 5) wer nicht in dem Bezirke des Vormundschaftsgerichts seinen Wohnsitz hat;
 - 6) wer nach Maßgabe des §. 58 zur Stellung einer Sicherheit angehalten wird;
 - 7) wer fünf oder mehr minderjährige eheliche Kinder hat.
- Die Führung einer Gegenvormundschaft steht im Sinne der Nr. 3 der Führung einer Vormundschaft oder Pflegschaft nicht gleich.

Das Ablehnungsrecht geht verloren, wenn es nicht bei dem Vormundschaftsgerichte vor der Verpflichtung geltend gemacht wird.

§. 24. Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgerichte durch Verpflichtung auf treue und gewissenhafte Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung erfolgt mittels Handschlages an Eidesstatt.

Der Vormund erhält eine Bestallung, aus welcher die Namen und die Geburtszeiten der Mündel, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder, sowie die Art der etwaigen Theilung der Verwaltung ersichtlich sein müssen. Ist ein Familienrath bestellt, so ist auch dies anzugeben. Eine Bestellung des gesetzlichen Vormundes findet nicht statt.

§. 25. Wird ein Handlungsunfähiger zum Vormunde bestellt, so ist die Bestellung nichtig.

Ist der zum gesetzlichen Vormunde Berufene bevormundet oder handlungsunfähig oder nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so tritt die gesetzliche Vormundschaft nicht ein.

Stehen dem Vormunde andere Unfähigkeitsgünde entgegen, oder scheidet es an der nach §. 22 erforderlichen Genehmigung, so führt er sein Amt, bis er entlassen wird.

§. 26. Neben dem Vormunde kann ein Gegenvormund bestellt werden.

Ein Gegenvormund muß bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist und nicht mehrere Vormünder zu ungetrennter Verwaltung bestellt sind.

Führen mehrere Vormünder die Verwaltung nach Geschäftszweigen getrennt, so kann der eine zum Gegenvormunde des anderen bestellt werden.

Neben dem gesetzlichen Vormunde ist ein Gegenvormund nur zu bestellen, wenn dessen Anhörung nach Maßgabe des §. 55 erforderlich wird; die Bestellung erfolgt nur zum Zwecke der Prüfung der von dem Vormundschaftsgerichte zu genehmigenden Handlung.

Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Vater oder die Mutter können nach Maßgabe der in §. 17 für die Berufung eines Vormundes gegebenen Vorschriften die Bestellung eines Gegenvormundes unterlassen.

II. Führung der Vormundschaft.

§. 27. Dem Vormunde liegt die Sorge für die Person und die Vermögensangelegenheiten des Mündels, sowie die erforderliche Vertretung desselben ob, soweit nicht für gewisse Angelegenheiten ein Pfleger bestellt ist.

§. 28. Der Mutter des Mündels steht dessen Erziehung unter der Aufsicht des Vormundes zu. Dieselbe kann ihr aus

erheblichen Gründen nach Anhörung des Vormundes, sowie des Familienrathes durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden. Die bestehenden Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder bleiben in Kraft.

§. 29. Der Mündel wird durch solche Rechtsgeschäfte be-, rechtigt und verpflichtet, welche der Vormund ausdrücklich im Namen des Mündels oder unter Umständen abgeschlossen hat, welche ergeben, daß das Geschäft nach dem Willen der Beteiligten für den Mündel geschlossen werden sollte.

§. 30. Mehrere Vormünder verwalten gemeinschaftlich.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit oder, wenn eine solche nicht erzielt wird, das Vormundschaftsgericht.

Ist unter mehreren Vormündern die Verwaltung getheilt, so verwaltert jeder die ihm zugewiesenen Geschäfte selbstständig.

Andere Bestimmungen über die Verwaltung mehrerer Vormünder können durch den zur Berufung Berechtigten getroffen werden.

§. 31. Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß die Vermögensverwaltung des Vormundes oder des bei Verbindung desselben eintretenden Pflegers ordnungsmäßig geführt wird. Er hat in den in diesem Gesetze bestimmten Fällen bei Führung der Vormundschaft mitzuwirken.

Er hat von etwaigen Pflichtwidrigkeiten oder der eintretenden Unfähigkeit des Vormundes das Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§. 32. Der Vormund sowie der Gegenvormund haftet für die Sorgfalt, welche ein ordentlicher Hausvater auf seine eigenen Angelegenheiten verwendet.

Die Verantwortlichkeit des bestellten Vormundes beginnt mit dem Zeitpunkte der Bestellung.

Der Gemann einer zum Vormunde bestellten Frau haftet, wenn er nicht der Vater des Mündels ist, für die vormundschaftliche Verwaltung als Bürge.

Die Einrede der Theilung unter mehreren Verhafteten ist ausgeschlossen.

Die bestehenden Vorschriften, nach welchen dem Mündel ein persönliches Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern des Vormundes zusteht, bleiben in Kraft.

Ein Pfandrecht oder ein Titel zum Pfandrechte an dem Vermögen des Vormundes entsteht durch die Vormundschaft nicht.

§. 33. Die Vormundschaft wird in der Regel unentgeltlich geführt.

Auslagen müssen dem Vormunde und dem Gegenvormunde aus dem Vermögen des Mündels ersetzt werden.

Hat der Vormund oder der Gegenvormund Dienste geleistet, welche seinem Gewerbe oder Berufe angehören, so kann er die Bezahlung dieser Dienste aus dem Vermögen des Mündels fordern.

§. 34. Ein Honorar steht dem Vormunde nur zu, soweit ihm ein solches von dem Erblasser des Mündels oder von dem Vormundschaftsgerichte zugestimmt worden ist.

Das Vormundschaftsgericht darf dem Vormunde ein Honorar nach Anhörung des Gegenvormundes und nur dann zubilligen, wenn die Vermögensverwaltung der Vormundschaft besonders umfangreich ist.

Dem Gegenvormunde darf das Vormundschaftsgericht ein Honorar nicht zubilligen.

§. 35. Von dem bei Einleitung der Vormundschaft vorhandenen oder später dem Mündel zugefallenen Vermögen hat der Vormund unter Zuziehung des etwa vorhandenen Gegen-

vormundes ein genaues und vollständiges Verzeichniß aufzunehmen und dem Vormundschaftsgerichte mit der von ihm und dem Gegenvormunde abzugebenden pflichtmäßigen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen.

Der Vater des Mündels ist als gesetzlicher Vormund von dieser Verpflichtung frei.

Hat ein Erblaffer des Mündels in der §. 17 Nr. 2 bestimmten Form die Offenlegung des Verzeichnisses seines Nachlasses verboten, so ist dasselbe von dem Vormunde nach Vorschrift des ersten Absatzes einzureichen und von dem Vormundschaftsgerichte einzusegeln, auf Verlangen des Vormundes in dessen Gegenwart. Das Vormundschaftsgericht darf nur aus besonderen Gründen, über welche der Vormund zu hören ist, von dem Inhalte dieses Verzeichnisses Kenntniß nehmen.

§. 36. Hat ein Erblaffer des Mündels über die Verwaltung oder die Veräußerung der zu seinem Nachlasse gehörigen Gegenstände Bestimmungen für den Vormund getroffen, so sind diese zu befolgen. Eine Abweichung von diesen Bestimmungen ist mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestattet, wenn Umstände eingetreten sind, welche die Befolgung als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen.

§. 37. Die Kosten der Erziehung des Mündels hat der Vormund aus den Einkünften desselben zu bestreiten. Reichen die Einkünfte nicht aus, so kann das Stammvermögen angegriffen werden.

§. 38. Der Vormund kann Schenkungen für den Mündel nicht vornehmen. Jedoch sind Geschenke zulässig, welche üblich sind oder durch die Vermögensverwaltung begründet werden.

§. 39. Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständnisse mit dem Gegenvormunde in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgefertigt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Vergütung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von Deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden &c.), oder von deren Kreditanstalten ausgefertigt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmässigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden, jinsbar anzulegen.

Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, hat bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich befähigten Sparkassen jinsbar zu belegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritttheile des durch ritterchaftliche, landchaftliche, gerichtliche oder Steuerzute, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Wertes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Gegenhaft zu stehen kommt.

Sideren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereingung von Grundbesitzen gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Ver-

leihung von Grundstücken auf die im dritten Absatze angezeigten Theile des Wertes derselben zu beschränken haben.

Verkauft oder verpachtet der Vormund die Anlegung von Geldern, so muß er die anzulegende Summe mit sechs vom Hundert jährlich verzinsen.

§. 40. Der Vormund darf Vermögensgegenstände des Mündels nicht in seinem Nuzen verwenden. Er hat das trotzdem in seinem Nuzen verwendete Geld von der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Eine Hypothek oder Grundschuld, welche auf einem Grundstücke des Vormundes haftet, darf derselbe für den Mündel nicht erwerben.

§. 41. Der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf es:

- 1) zur Veräußerung von Wertpapieren,
- 2) zur Einziehung, Abtretung oder Verpändung von Kapitalien, sofern dieselben nicht bei Sparkassen belegt sind,
- 3) zur Aufgabe oder Minderung der für eine Forderung bestellten Sicherheit.

Die Genehmigung des Gegenvormundes kann durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden.

§. 42. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es:

- 1) zur Entlassung des Mündels aus der Preussischen Staatsangehörigkeit;
- 2) zur Annahme des Mündels an Kindesstatt;
- 3) zum Eintritt des Mündels in eine Einkindschaft;
- 4) zur Erbauseinanderlegung, sofern dieselbe nicht durch Erkenntniß festgesetzt wird;
- 5) zur Veräußerung oder Belastung unbeweglicher Sachen, soweit dieselbe nicht im Zwangsverfahren gegen den Mündel erfolgt;
- 6) zum Erwerbe von unbeweglichen Sachen durch lässigen Vertrag;
- 7) zur Verpachtung oder Vermietung unbeweglicher Sachen, wenn der Vertrag über das Alter der Großjährigkeit hinaus gelten soll, sowie zur Verpachtung von Grundstücken, die zu einem Grundsteuerreinertrage von dreitausend Mark oder mehr eingepfändt sind.
- 8) zur Abschließung von Vergleichs, wenn deren Gegenstand unschätzbar ist oder die Summe von dreihundert Mark übersteigt;
- 9) zur Veränderung oder Auflösung, sowie zur Neugründung oder Uebernahme eines Erwerbsgeschäftes;
- 10) zur Eingehung wechselseitiger Verbindlichkeiten;
- 11) zur Ertheilung einer Procura;
- 12) zur Aufnahme von Darlehen;
- 13) zur Uebernahme fremder Verbindlichkeiten;
- 14) zur Entzugung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses.

§. 43. Ob die Auseinanderlegung über einen dem Mündel angefallenen Nachlaß mit dessen Willen von dem Vormunde herbeizuführen sei, hat dieser zu erweisen.

Die Erbauseinanderlegung kann vor Gericht, vor einem Notar oder mittels Privat schrift erfolgen.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln erhält die Erbauseinanderlegung durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dieselbe Gültigkeit, als wäre sie nur von großjährigen Personen vorgenommen worden.

Der Erbauseinanderetzung steht die Theilung gütergemeinschaftlichen Vermögens zwischen dem Ehegatten und den Erben des Verstorbenen gleich.

Die in Artikel 2109 des Rheinischen Zivilgesetzbuches bestimmte Frist beginnt von dem Tage der richterlichen Genehmigung der Erbauseinanderetzung.

§. 44. Die Art der Veräußerung einer unbeweglichen Sache wird insbesondere der Rechte der Miteigenümer von dem Vormundschaftsgerichte bestimmt. Die Veräußerung kann durch gerichtliche und notarielle Versteigerung oder aus freier Hand erfolgen.

Erfolgt die Veräußerung durch notarielle Versteigerung, so finden in dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 18. April 1855 (Gesetzsamml. S. 521) die Vorschriften desselben über die Versteigerung durch einen Notar mit der Maßgabe Anwendung, daß die der Rathskammer oder dem Präsidenten des Landgerichts zugewiesene Thätigkeit von dem Vormundschaftsgerichte ausüben ist. Das Vormundschaftsgericht bestimmt nach freiem Ermessen, in welcher Art die Versteigerung bekannt zu machen ist.

§. 45. Zur Eingebung von wechselfähigen Verbindlichkeiten darf eine allgemeine Genehmigung erteilt werden, wenn sie durch die vormundschaftliche Vermögensverwaltung erforderlich wird.

§. 46. Ein ohne die nach §§. 41, 42 erforderliche Genehmigung abgeschlossenes Rechtsgeschäft hat nur dieselbe Wirksamkeit, wie ein von einem Mündel, welcher sich mit Genehmigung des Vormundes verpflichten kann, ohne Genehmigung des Vormundes abgeschlossenes Rechtsgeschäft.

§. 47. Der Vater des Mündels ist berechtigt, in der §. 17 Nr. 2 bestimmten Form den von ihm benannten Vormund von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts zu den §. 41, §. 42 Nr. 4–14 und §. 44 bezeichneten Handlungen zu befreien.

Im Falle solcher Befreiung ist in der Besetzung die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme der bezeichneten Handlungen zu erteilen. Die Besetzung wird erst durch diese Ermächtigung wirksam.

§. 48. Die bestehenden Vorschriften über das Erforderniß der Einwilligung des Vormundes, des Vormundschaftsgerichts und des Familiencaths zur Eheschließung des Mündels und über die Wirkungen des Mangels dieser Einwilligung bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln die dem Familiencathe zugewiesene Thätigkeit von dem Vormundschaftsgerichte auszuüben ist.

§. 49. Durch die Genehmigung eines Geschäfts Seitens des Gegenvormundes wird der Vormund, durch die Genehmigung Seitens des Vormundschaftsgerichts werden der Vormund und der Gegenvormund von ihrer Haftpflicht dem Mündel gegenüber nicht befreit.

§. 50. Der Mündel wird der Rechtswohlthat des Nachlassverzeichnisses bei einer ihm angefallenen Erbschaft durch Handlungen oder Unterlassungen des Vormundes nicht verlustig.

III. Beaufsichtigung der Vormundschaft.

§. 51. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesammte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen.

Das Vormundschaftsgericht ist befugt, gegen den Vormund und den Gegenvormund Ordnungsstrafen zu verhängen. Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

§. 52. Dem Vormundschaftsgerichte sind für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeintheile ein oder mehrere Gemeindeglieder als Waisenträthe zur Seite zu setzen.

Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen zu Waisenträthen bestellt werden.

Das Amt eines Waisentrathes ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Durch Beschluß der Gemeindebehörde kann das Amt des Waisentrathes besondere Aufstellungen der Gemeindeverwaltung übertragen oder mit schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung verbunden werden.

Auf selbständige Gutsbezirke finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Waisenträthe von dem Gutsvorsteher ernannt werden.

§. 53. Der Waisentrath hat die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung zu führen, insbesondere Mängel oder Pflichtwidrigkeiten, welche er bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Mündels wahrnimmt, anzuzeigen, auch auf Erfordern über die Person des Mündels Auskunft zu erteilen.

Er hat diejenigen Personen vorzuschlagen, welche im einzelnen Falle zur Berufung als Vormund oder Gegenvormund geeignet erscheinen.

§. 54. Das Vormundschaftsgericht hat dem Waisentrathe des Bezirkes, in welchem der Mündel wohnt, von der einzuleitenden Vormundschaft, sowie in den Fällen des zweiten Absatzes §. 12 und des §. 13 von der gesetzlichen Vormundschaft Kenntniß zu geben und den Vormund namhaft zu machen.

Von einer Verlegung der Wohnung des Mündels in eine andere Gemeinde oder einen anderen Bezirk hat der Vormund den Waisentrath zu benachrichtigen. Dieser hat dem Waisentrathe des neuen Aufenthaltsortes Kenntniß zu geben.

§. 55. Das Vormundschaftsgericht hat vor einer von ihm zu treffenden Anordnung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes oder eines Verwandten oder Verschwägerten des Mündels drei von den näheren Verwandten oder Verschwägerten desselben, sofern sie ohne Verzug erreichbar sind, gutachtlich zu hören. Es steht ihm frei, auch ohne Antrag Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gutachtlich zu hören.

Das Vormundschaftsgericht hat vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund zu hören.

Das Vormundschaftsgericht hat vor der Entscheidung über die Veräußerung einer unbeweglichen Sache oder die Auflösung eines Erwerbgeschäftes den Mündel, welcher das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, zu hören.

Die Wirksamkeit der Anordnungen des Vormundschaftsgerichts ist von der Anhörung der bezeichneten Personen nicht abhängig.

§. 56. Das Vormundschaftsgericht hat jährlich von dem Vormunde Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung zu fordern. Bei Verwaltungen von geringerer Umsange kann, wenn die Rechnung des ersten Jahres gelegt ist, der Termin für die folgenden auf zwei bis drei Jahre bestimmt werden.

Mehrere zu ungetreuer Verwaltung bestellte Vormünder legen die Rechnung gemeinschaftlich.

Der Rechnung sind ein Vorbericht über den Ab- und Zugang des Vermögens und die Besäge beizufügen. Unter der Rechnung hat der Vormund zu versichern, daß er alle Einnahmen verrechnet habe und außer den in der Rechnung aufgeführten vormundschaftlichen Vermögensständen andere nicht verwahte.

Die Rechnung ist vor der Einreichung dem Gegenvormunde unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen und von diesem mit seinen Bemerkungen zu versehen.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung sachlich und nach den Belägen zu prüfen, nach Erledigung der Erinnerungen dem Vormunde die Beläge mit einem Vermerke des erfolgten Gebrauches zurückzugeben, und auf Verlangen Abschrift der Rechnung zu erteilen.

§. 57. Der Vater, die Mutter, der Ehemann und die Großeltern des Mündels sind von der Rechnungslegung während der Verwaltung frei. Der Vater und die Mutter sind berechtigt, in der §. 17 Nr. 2 bestimmten Form den von ihnen benannten Vormund vor der Rechnungslegung während der Verwaltung zu befreien.

In Fällen, in denen keine Rechnungslegung stattfindet, hat der Vormund aus Erfordern des Vormundschaftsgerichts alle zwei Jahre oder in längeren Zwischenräumen eine Uebersicht des Vermögensbestandes einzureichen, welche vorher dem Gegenvormunde unter Nachweisung des Bestandes vorzulegen und von diesem mit seinen Bemerkungen zu versehen ist. Der Vater des Mündels ist von dieser Verpflichtung frei.

Das Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses ist rücksichtlich des davon betroffenen Vermögens als Befreiung von der Rechnungslegung und der Einreichung der Vermögensübersicht zu erachten.

§. 58. Vormünder, welche für den Mündel ein erhebliches Vermögen zu verwalten haben, können von dem Vormundschaftsgerichte zur Stellung einer Sicherheit angehalten werden. Die Art und der Umfang der Sicherheit wird nach richterlichem Ermessen bestimmt; sie kann jederzeit erhöht, gemindert oder erlassen werden.

Kosten, welche aus der Stellung der Sicherheit erwachsen, sind aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten.

§. 59. Der Vater sowie die Mutter des Mündels sind berechtigt, in der §. 17 Nr. 2 bestimmten Form den von ihnen benannten Vormund von der Pflicht zur Sicherheitsstellung zu befreien.

Die Befreiung fällt weg, wenn Umstände eingetreten sind, welche nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts eine Sicherheitsstellung notwendig machen.

Der Vater, die Mutter, der Ehemann und die Großeltern als Vormünder und der Gegenvormund sind von der Pflicht zur Sicherheitsstellung frei.

§. 60. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß Wertpapiere des Mündels, welche auf den Inhaber lauten oder an den Inhaber gezahlt werden können, und Kohlenarbeiten bei der Reichsbanal oder bei einer anderen dazu bestimmten Behörde oder Kasse in Verwahrung genommen, oder daß jene Wertpapiere außer Kurs gesetzt werden.

Diese Anordnungen finden gegen den Vater des Mündels als Vormund nicht statt. Sie finden gegen den von dem Vater benannten Vormunde nicht statt, wenn sie von dem Vater in der §. 17 Nr. 2 bestimmten Form ausgeschlossen sind.

Das Vormundschaftsgericht muß die Verwahrung eintreten lassen, wenn der bestellte Vormund sie beantragt.

(Schluß folgt.)

Ministerial-Erlass, die Anbringung und Verwendung des Lehrergehaltes, insbesondere die Verwendung eines Gehaltszuschusses aus Staatsfonds, bei Amtssuspension des Lehrers betreffend.

Vom 14. Juni 1877.

Berlin, den 14. Juni 1877.

Auf den Bericht vom 6. Mai d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß bei dem insubidiären Charakter der zur Befolgung der Lehrer für die Dauer des Bedürfnisses bewilligten, jederzeit widerruflichen Staatsbeihilfen keine Rede davon sein kann, im Falle der Amtssuspension eines Lehrers die Einbehaltung der Hälfte des Gehaltes desselben derart in Ausföhrung zu bringen, daß von demjenigen Theile des Gehaltes, welchen die zur Zahlung des Gehaltes gesetzlich Verpflichteten aufbringen, die Hälfte und von demjenigen Theile des Gehaltes, welchen der Staat zuzuschusse genährt, ebenfalls die Hälfte einbehalten werde. Es ist vielmehr klar, daß ein Staatszuschuß zur Zahlung der Gehaltshälfte, welche ein vom Amte suspendirter Lehrer während der Amtssuspension nur zu beziehen hat, überhaupt nur insoweit ferner zahlbar sein kann, als die zur Zahlung des Gehaltes gesetzlich Verpflichteten die Hälfte des Gehaltes, welche der Lehrer während der Amtssuspension zu empfangen hat, selbst aufzubringen außer Stande sind.

Wie über die während der Amtssuspension einzubehaltende Hälfte des Diensteinkommens während der Dauer der Amtssuspension und nach Beendigung derselben je nach Verschiedenheit der Fälle zu verfügen ist, darüber enthalten die §§. 51 bis 53 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 ausreichende und nicht zu missdeutende Vorschriften. U. A. ist der innebehaltene Theil des Diensteinkommens zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angehuldigten verursacht worden, zu verwenden.

Danach kann es keinem Bedenken unterliegen, daß, wenn durch die Stellvertretung des angehuldigten Lehrers Kosten verursacht werden, zur Deckung derselben, insoweit diese Kosten nicht aus dem Betrage, welchen die zur Zahlung des Gehaltes gesetzlich Verpflichteten aufzubringen im Stande sind, gedeckt werden können, der Staatszuschuß zur Lehrerbefolgung, welcher während der Amtssuspension einbehalten worden ist, mitverwendet werden kann.

Wird der Lehrer demnächst freigesprochen und muß ihm demzufolge der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden, so kann Seitens der Staatskasse zu diesem Zwecke nur insoweit eine Zahlung geleistet werden, als der überhaupt nur zur Erfüllung des normalmäßigen Lehrerdienstvertrages bestimmte Staatszuschuß noch nicht durch Zahlung der Stellvertretungskosten vollständig abforirt ist. Denn die gedachten Staatszuschüsse sind nicht dazu bestimmt, ein Mehreres zu leisten, als demjenigen Betrag der Befolgung eines Lehrers, welchen die gesetzlich Verpflichteten nicht aufzubringen vermögen. Ist dieser Betrag durch Verwendung zu den Stellvertretungskosten — gemäß §. 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 — bereits abforirt, so ist es Sache der zur Zahlung der Befolgungen gesetzlich Verpflichteten, dasjenige selbst anzubringen, was etwa noch fehlt, um dem Lehrer im Falle des §. 53 a. a. D. den innebehaltenen Theil des Dienstvertrages vollständig nachzahlen zu lassen.

Ergiebt sich, daß die Verpflichteten dazu außer Stande, so ist die Königliche Regierung ermächtigt, den Staatszuschuß vorübergehend insoweit durch eine neue Bewilligung zu erhö-

ben, als erforderlich ist, um die gesetzlich Verpflichteten in leistungsfähigem Stande zu erhalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An
die Königliche Regierung zu H.
U. III. 9745.

Ministerial-Erlaß, die Beteiligungs der Lehrer und der Schulkinder an der Religionsprüfung bei Kirchenvisitationen betreffend. Vom 14. Mai 1877.

Berlin, den 14. Mai 1877.

Dem Kreisynodalvorstande eröffne ich auf die Vorstellung vom 28. September v. J., betreffend die Theilnahme der Lehrer mit ihren Schülern an der Kirchenvisitation, nachdem ich mir über die Lage der Sache in der dortigen Provinz habe Bericht erlassen lassen, daß ich mich nicht veranlaßt sehe, Nr. IV. der Jirkular-Besetzung der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 10. Februar 1875^{*)}, wie beantragt ist, aufzuheben. Ich muß Bedenten tragen, die Theilnahme der Lehrer und der Schuljugend an den Kirchenvisitationen, wie sie bisher Sitte war, jetzt bei veränderter Sachlage zu einem zwingenden Gebot zu machen.

Wenn der Kreisynodalvorstand für eine derartige Anordnung anfährt, daß ihm sonst nicht die Möglichkeit gegeben sei, das ihm zustehende Recht und die ihm auferlegte Pflicht, die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten, namentlich auch Mängel in der religiösen Unterweisung der Jugend bei den geistlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen, zu überhören, zu erfüllen, so bemerke ich, daß dies nicht zutreffend ist.

Nach der angefochtenen Regierungsverfügung steht es dem Deliktanten der Religionsgesellschaft frei, den in der Schule erteilten Religionsunterricht beizubehalten, sich von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen und auf etwa bemerzte Mängel an geeigneter Stelle aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu beantragen. Der Kreisynodalvorstand hat ferner Gelegenheit, bei den Schulprüfungen sich von der Ertheilung des Religionsunterrichtes und von den erreichten Erfolgen Kenntniß und Ueberzeugung zu verschaffen. Auf diesem Wege wird jedenfalls ein gründlicherer Urtheil gewonnen werden können, als dies bei der kurzen Zeit möglich ist, welche der Superintendent bei der Kirchenvisitation insbesondere in größeren Pfarochen auf die Erforschung der Religionskenntnisse der Schulkinder verwenden kann.

Ich stimme übrigens mit dem Wunsche des Kreisynodalvorstandes und der Königlichen Regierung, die ihm in der Verfügung vom 10. Februar 1875 Ausdruck gegeben hat, durchaus überein, daß die löbliche Sitte erhalten bleiben möge, zweifels aber auch nicht, daß dies gelingen werde.

*) Nr. IV. dieser Jirkular-Besetzung lautet (Deutsche Schutzgesetz-Sammlung 1875 Nr. 21): Der Ort, wo die Leitung des Religions-Unterrichtes zu erfolgen hat, ist die Schule. In dieselben Bezirke besteht jedoch von Alters her der Brauch, daß die evangelischen Superintendenten und katholischen Dekane (Expeditoren) in den betreffenden Kirchspielen bezu. Schulen, einen öffentlichen Tag zu gewöhnen, so daß die Konfirmanden des laufenden und des nächstfolgenden Jahres, sowie die übrigen Schulkinder und die Schullehrer der betreffenden Konfession an der Kirchenvisitation Theil nehmen können. Die Anwesenheit der Beteiligten darf insofern durch die Schulverwaltung nicht erzwungen werden.

Die Königliche Regierung hat den Visitationstag schulfrei gemacht und dadurch sowohl den Schulkindern wie den Schullehrern die Theilnahme an der Kirchenvisitation ermöglicht. Es wird Sache der kirchlichen Organe sein, die Eltern zu vermögen, daß sie ihre Kinder zur kirchlichen Religionsprüfung gesellen, und bei geeigneter Einwirkung werden auch die Lehrer ihre Beteiligungs nicht verjagen. Bisher ist dies nur in vereinzelten Fällen geschehen, und es steht zu erwarten, daß es bei diesen wenigen Ausnahmen, wenn die allgemeine Sitte sie nicht überwinden sollte, bewenden bleiben wird. Sollten jedoch wider Erwarten einzelne Lehrer sich in demonstrativer Weise von der Beteiligungs an der Religionsprüfung bei Gelegenheit der Kirchenvisitation fern halten oder in agitatorischer Weise ihre Berufsgenossen von der Theilnahme abhalten suchen, so wird die Königliche Regierung, sobald ihr davon Kenntniß gegeben wird, gegen ein solches Verhalten einzuschreiten nicht unterlassen.

Hiernach kann ich dem Antrage des Kreisynodalvorstandes eine weitere Folge nicht geben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An
den Kreisynodalvorstand zu H.
U. III. 6326.

Kaiserthum Oesterreich.

Besetzung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 29. Juni 1877, 3. 2698, betreffend die von den Kandidaten des Volksschullehreramtes zu entrichtenden Prüfungsgebühren.

Hinsichtlich der Prüfungsgebühren der Kandidaten für das Lehramt an Volks- und Bürgerschulen finde ich nachstehende Anordnungen zu erlassen, welche mit Beginn des Verwaltungsjahres 1878 in Kraft zu treten haben:

a) Wer ohne eine Lehrere- oder Lehrerinnen-Bildungsanstalt oder einen Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen oder Kindergärtnerinnen absolviert zu haben, der Religionsprüfung für Volksschulen oder der Befähigungsprüfung als Arbeitslehrerin oder Kindergärtnerin sich zu unterziehen beabsichtigt, hat bei der Meldung zur Prüfung eine Taxe von 5 fl. (fünf Gulden) zu entrichten.

Diese Taxen kommen dem Direktor der Lehranstalt, an welcher die Prüfung abgelegt wird, und den prüfenden Lehrern zu. Der Gesamtbetrag der Taxen wird in so viele Theile getheilt, als die Anzahl der Lehrgegenstände beträgt, aus denen geprüft worden ist, mit Hinzurechnung noch eines Theiles für den Direktor als solchen.

Die Beteiligungs erfolgt unter die Examinatoren nach der Zahl der Gegenstände, aus denen jeder geprüft hat; dem Direktor, wenn er zugleich prüfender Lehrer war, gebührt auch in dieser Eigenschaft der entsprechende Theil.

Bei den Prüfungen der Arbeitslehrerinnen zählt zur Taxenvertheilung jede im Zeugnisse besonders klassifizierte Art der weiblichen Handarbeiten als ein besonderer Gegenstand.

b) Für die Bornehme der Lehrbefähigungsprüfung haben Volksschul-Kandidaten eine Taxe von 8 fl. (acht Gulden), Bürgerschul-Kandidaten eine Taxe von 10 fl. (zehn Gulden) zu entrichten. Für die Ablegung der Befähigungsprüfung zum Unterrichte in der französischen, italienischen und englischen Sprache an Bürgerschulen, Lehrerbildungsanstalten und Privatanstalten im Gebiete der Volksschulen, sowie für die Ergänzungsprüfungs-

gen und die Ueberprüfungen ist in jedem Falle eine Tage von 5 fl. (fünf Gulden) zu entrichten.

Am Schlusse jedes Prüfungstermines werden aus den eingegangenen Tagen sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission (Kanzleierfordernisse, Reisekosten der auswärtigen Mitglieder, Dienerschaft x.) befritten und der übrige Betrag unter den Direktor und die Mitglieder der Prüfungskommission nach Maßgabe der Mithewaltung der einzelnen Mitglieder vom Landes-Schulrathe vertheilt. Zu diesem Behufe hat der Direktor der Prüfungskommission den Nachweis über die Auslagen und über die Mithewaltung der Mitglieder der Kommission, sowie seine Anträge betreffs Repartition der Tagen der Landes-Schulbehörde vorzulegen.

c) Die Einhebung der Tagen erfolgt durch die Direktoren der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, bestehungsweise der Prüfungskommissionen.

Die Prüfungstagen sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten und werden in keinem Falle zurückerstattet.

d) Mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Verordnung treten die bisherigen, das Prüfungstarwesen betreffenden Vorschriften außer Kraft.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 29. Juni 1877, Z. 422 R. U. M., an alle Landes-Schulräthe und den Statthalter in Triest, betreffend die an inländischen Lehranstalten in ausschliesslicher Verwendung stehenden Ausländer.

Es ist zu meiner Kenntniss gekommen, daß an verschiedenen Lehranstalten, insbesondere an Volks- und Bürger-Schulen, Ausländer in ausschliesslicher Verwendung genommen werden. Da nun derselbe Betrag, aus welchem — nach Artikel 3 des Staats-Grundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und §. 48 des Reichs-Volks-Schulgesetzes — die definitive Erlangung einer Lehrstelle an das Requirit der österreichischen Staatsbürger-Schaft geknüpft ist, offenbar auch gegen eine ausschliessliche Verwendung ausländischer Individuen in Schul-stätten spricht, so finde ich anzuordnen, daß vom Beginne des nächsten Schuljahres ab auch eine ausschliessliche Verwendung in Schulstätten nur Inländern anvertraut werden kann.

Eine Ausnahme ist nur hinsichtlich solcher Ausländer zuzulassen, welche bis zu dem angegebenen Termine den Nachweis zu erbringen vermögen, daß sie bejus ihrer Einbürgerung bereits die Zusage der Aufnahme in den Heimatsverband einer inländischen Ortsgemeinde erlangt haben. In diesem Falle ist das Ergebnis der Einbürgerungs-Behandlung abzuwarten und können die betreffenden Individuen bis dahin, längstens aber bis zum Ablaufe des nächsten Schuljahres in ihrer ausschliesslichen Lehrverwendung belassen werden.

Die „Deutsche Schulzeitung“

Centrat-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Hr. Eduard Keller,

enthält in Nr. 36: Amtliches Leitartikel: Welchen Einfluß würde die von verschiedenen Seiten vorgeschlagene Beilegung der Frotture (schönen Schell) und Einführung der Antiqua (Hauptchrift) auch in den Schulbüchern, besonders dem Lehrbuch, auf den ersten Schulunterricht, namentlich aber bei Anwendung der Schreiblehnmethode nach der Methode von F. Heiner in Zukunft. Die Allgemeine deutsche Gesundheits-Anstalt für Lehrerinnen und Lehrerinnen. Korrespondenzen: Berlin (Freuzung der Universitäten. Beilegung der Rechte der Schulvorsteher. Sanitäts-polizeiliche Kontrolle der Privat-Asylen. Zuwendungen im Wesen der Unterrichtsvermittlung. Personale): Aus den Jahrs. Werkschule (Jahresausweis. Bismarck-Fest). Schönebeck (Verlagsgesellschaft); Wobeschen (Die katholischen-Veranstaltung); Wonn-

schweig (Schonleuer); Aus Boden (Die Abhebung wegen körperlicher Bädigung von Schülern). Berliner Nachrichten. Vermischtes: Wandend. Sprechend. Soziale Korrespondenz. Eisenach. Vereins-Nachrichten. Sakantische Lehrstellen. Anzeigen.

Sieben bei Robert Oppenheim in Berlin erschienen:

August Merget, weiland Direktor des Königl. Lehrerinnen-Semi- nars und der Augusta-Schule zu Berlin. Ein Lebensbild

von A. Böhme,
Königl. Seminarlehrer zu Berlin.
Mit dem wohlgerühmten Bildnisse des Seminar-Direktors
August Merget.
1 1/2 Bogen. Preis 40 Pfenn.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, wie auch, gegen
Einsendung von 10 Pfenn in Briefmarken, direkt von der
Erktheit der „Deutschen Schulzeitung“, Berlin S. O., Michael-
str. 6. [90]



Königl. pr. Preussisches,
Grossherzogl. Badisches,
Herzogl. Sächsisches,
Fürstl. Hohenzollern'sches
und
Fürstl. Rumänisches
Hof-Pianoforte-u. Kunst-Institut,
Magdeburg, Berlinerstr. Nr. 25 u. 26.

Beste Organisations für preisgekrönte **Pianos's, Flügel,**
Hörnstrumente (Clav. Orgeln, Triangel) und **Cellulose-Gewinde**
jeden Gattung. Assurirung durch **Leichteste Zahlungsplanen.**
Unübertreffliche Kontraktliche Garantie. Die Herren Vekter er-
halten bestmögliche Rabatt. An- und Verkauf gebrauchter Instru-
mente. Preislisten, Prospekte und illustrierte Kataloge gratis. [91]

Wilhelm Emmer,
Inhaber der Bedienung-Reballe für Kunst
und Willenshaft.

Verlag von R. I. Friderichs in Elberfeld. Lehrbuch der Geometrie als Leitfadens

beim Unterricht an höheren Lehranstalten. Von W. Mink.

5. Auflage. Preis broschirt 3 Mark.

Lehrbuch der französ. Sprache. Von W. Heiner.

I. Course. Preis cartonirt 1 Mark 50 Pf.
Speciell für das Bedürfnis derjenigen Schulen bearbeitet, die das Fran-
zösische als erste fremde Sprache lehren.

Probe-Exemplare [92]
werden von der Verlagshandlung gerne zur Verfügung gestellt.

PHYSIOLOGIE. FÜR DOCTOREN.
Dr. Aury's Naturheilmethode.
Illustrirte Ausgabe,
kann allen Kranken mit Recht
als ein vortreffliches populär-medici-
nisches Werk empfohlen werden. —
Vorwärts in allen Buchhandlungen. [93]